



Tagesschulgebäude - Benützungsordnung

1. Zweck

- a) Die Eigentümerin des Tagesschulgebäudes, Schulhausstrasse 17, 2552 Orpund ist die Einwohnergemeinde Orpund.
- b) Das Gebäude und dessen Umschwung dient in erster Linie dem Betrieb der Tagesschule und der Spielgruppe.
- c) Ausserhalb der Benützung durch die Tagesschule bzw. die Spielgruppe kann das Gebäude durch ortsansässige Vereine oder durch ortsansässige gemeinnützige oder nichtkommerzielle Organisationen für einmalige oder wiederkehrende Anlässe kostenlos benützt werden, wenn diese im Besitz einer Bewilligung sind. Der Betrieb der Tagesschule und der Spielgruppe dürfen durch Anlässe nicht beeinträchtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.
- d) Externe Vereine und Organisationen können das Gebäude gegen eine Gebühr mieten. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.
- e) Während der Schulferien bleibt das Gebäude geschlossen.

2. Gesuche und Bewilligungen

- a) Die Gesuche sind schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Anlass an den Hausdienst zu richten. Sie werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt. Die Formulare sind auf der Homepage der Einwohnergemeinde Orpund aufgeschaltet.
- b) Bewilligungen an ortsansässige Vereine, gemeinnützige oder nichtkommerzielle Organisationen und an Dritte erteilt die Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit dem Hausdienst.
- c) Die Bewilligung erfolgt schriftlich auf dem Antragsformular. Das gegenseitig unterschriebene Formular gilt als Vertrag.

3. Ordnung

- a) Der Hausdienst übt die Aufsicht über den Betrieb aus. Die Benützer haben seinen Anweisungen Folge zu leisten. Er ist für die Übergabe und Rücknahme der Räume und Geräte zuständig.
- b) Die Benützung des Tagesschulgebäudes hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. An den bestehenden Installationen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Der Benützer haftet für Beschädigungen der Innen- und Aussenanlagen, Einrichtung und des Materials. Meldungen über Schäden haben unverzüglich an den Hausdienst zu erfolgen.
- c) Die vom Benützer als verantwortlich bezeichnete Person hat für ein ordnungsgemässes Verlassen des Gebäudes zu sorgen. Sie ist für die Schliessung von Türen und Fenstern, das Löschen des Lichtes sowie das Abstellen von Wasserhähnen verantwortlich.
- d) Das Rauchen und das Konsumieren von Drogen sind in sämtlichen Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Tagesschule verboten.
- e) Die Benützung des im Gebäude vorhandenen Materials der Tagesschule und der Spielgruppe sind von der Bewilligung ausgeschlossen.

4. Schäden, Lärm, Abfall

- a) Für Personen- und Sachschäden, die Benützern in der gesamten Anlage erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
- b) Jedem Benutzer wird deshalb der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.
- c) Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm sind zu vermeiden. Die Nachtruhezeiten sind ab 22.00 Uhr strikte einzuhalten. Ab diesem Zeitpunkt sind die Fenster und Türen, ausser für kurze Lüftungszeiten, geschlossen zu halten. Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Nachtruhezeit.
- d) Für Anlässe mit Gastwirtschaftsbetrieb sind alle dafür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie das Inventar mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Der Veranstalter muss dafür besorgt sein, rechtzeitig ein Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung einzuholen.
- e) Die Kehrrichtentsorgung ist Sache der Benutzer.
- f) Die Benutzer, welche das Tagesschulgebäude wiederkehrend benützen müssen jede Änderung ihrer Belegungen umgehend der zuständigen Stelle melden.

5. Schlüssel

- a) Die Benutzer erhalten einen oder mehrere Schlüssel gegen Quittung. Gegenüber der Gemeinde ist diejenige Person, die für die/den Schlüssel unterschrieben hat verantwortlich. Kosten, die aufgrund verlorener Schlüssel entstehen, werden der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt.
- b) Soll ein Schlüssel in die Verantwortung eines anderen Vereinsmitgliedes gegeben werden, hat dies zwingend über die Ausgabestelle zu erfolgen.

6. Sicherheit

- a) Signalisierte Fluchtwege sind dauernd frei zu halten.
- b) Bei Brandausbruch ist unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen (Feuerwehr-Notruf 118).

7. Parkordnung

- a) Bei Anlässen muss vom Benutzer ein angemessener Park- und Ordnungsdienst unterhalten werden.

8. Übernahme und Rückgabe

- a) Die Übernahme und Rückgabe des Tagesschulgebäudes erfolgen nach Absprache mit dem Hausdienst.
- b) Die Anlage ist nach der Benützung besenrein abzugeben.
- c) Über defekte Installationen oder Mobiliar, die während der Belegung entstanden sind, ist dem Hausdienst umgehend Meldung zu machen. Der entstandene Schaden wird dem Benutzer verrechnet.
- d) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Gesuchsformular Kenntnis vom Inhalt der vorliegenden Benützungsordnung genommen zu haben.

Vom Gemeinderat Orpund am 17. November 2020 genehmigt. Sämtliche in dieser Vereinbarung benutzen männlichen Formen gelten auch für die weibliche Form.

Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 2022.

Orpund, 26. April 2022

GEMEINDERAT ORPUND

Oliver Matti	Stefan Ackermann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber